

Automatischer Ausschluss von Börsemitgliedschaft verfassungswidrig

VfGH G 105/10-9 vom 4. 3. 2011
§§ 14, 19, 48, 48b, 48c, 48d BörseG

Sachverhalt:

In einem Verwaltungsstrafverfahren wurde ein Vorstandsmitglied einer Bank zu einer Verwaltungsstrafe in Höhe von € 2.000,- wegen eines (angeblichen) Verstoßes gegen die Bestimmung des § 48c BörseG (Marktmanipulation) verurteilt. Diese Verurteilung führt zwangsläufig zum Ausschluss von der Börsemitgliedschaft gem. § 14 (1) Z 4 iVm § 19 (1) Z 1 BörseG. Dem Gesetzesprüfungsantrag der betroffenen Bank wurde stattgegeben.

Rechtssätze:

Der Verfassungsgerichtshof folgt der antragstellenden Gesellschaft insoweit, als die vom Gesetzgeber normierte Rechtsfolge letztlich unverhältnismäßig erscheint: Die in Rede stehende Rechtslage verknüpft den Verlust der Börsemitgliedschaft automatisch - und ohne die Möglichkeit der Einräumung vorläufigen Rechtsschutzes (vgl. § 19 Abs 2 BörseG) - mit der rechtskräftigen Bestrafung des Börsemitgliedes selbst oder seines Geschäftsleiters wegen Marktmanipulation. Nach den gesetzlichen Vorgaben muss somit im Falle einer solchen Bestrafung eine überaus schwerwiegende Rechtsfolge ohne Rücksicht auf die Umstände des konkreten Falles verhängt werden.

Wenn die Bundesregierung einwendet, der Verlust der Börsemitgliedschaft könne ohnehin durch die Abberufung des Geschäftsleiters abgewendet werden, dann ist ihr entgegenzuhalten, dass in den Fällen, in denen ein Entzug der Börsemitgliedschaft für das Unternehmen als unverhältnismäßige Sanktion für das Verhalten ihres Geschäftsleiters zu qualifizieren ist, es regelmäßig auch unverhältnismäßig wäre, das Börsemitglied zu verpflichten, sich von diesem Geschäftsleiter zu trennen und die damit in der Regel verbundenen dienstvertraglichen, finanziellen und/oder organisatorischen Konsequenzen in Kauf zu nehmen.

Die in Rede stehende Rechtslage führt somit zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Erwerbsfreiheit. Sie verstößt

auch gegen den - auch den Gesetzgeber bindenden - Gleichheitssatz, weil sie zu einer Gleichbehandlung von Fällen führt, die sich von einander im Tatsächlichen wesentlich unterscheiden.